

Landessynode 2019

4. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 17. bis 20. November 2019

Zwischenbericht

Umgang mit Verletzungen der
sexuellen Selbstbestimmung:

Prävention, Intervention,
Aufarbeitung und Hilfe

Überweisungsvorschlag: **Tagungs-Berichtsausschuss**

Gliederungsübersicht

- I. Positionsbestimmung
- II. Evangelische Kirche in Deutschland
 - 1. Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt
 - 2. Beginn der Umsetzung des „11-Punkte-Maßnahmenplanes“
 - 2.1 Zentrale Anlaufstelle.help
 - 2.2 Institutionelle Aufarbeitung und Dunkelfeldstudie
 - 3. Ausblick: EKD-Synode 2019
- III. Evangelische Kirche von Westfalen
 - 1. Kirchengesetz der EKvW zum Thema „Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“
 - 2. Unterstützung für Betroffene und Leitungsverantwortliche
 - 2.1 Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
 - 2.2 Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS)
 - 2.3 Krisen-/Verdachtsfälle
 - 2.4 Finanzielle Hilfen
 - 2.4.1 Anerkennung Leid
 - 2.4.2 Ergänzendes Hilfesystem (institutioneller Bereich)/Fonds Sexueller Missbrauch
 - 2.4.3 Übernahme von Rechtsberatungskosten
 - 3. Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

I. Positionsbestimmung

Bereits im Jahr 2018 befasste sich die Landessynode mit der Thematik „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“. Sowohl im schriftlichen als auch im mündlichen Bericht der Präses wurde über aktuelle Entwicklungen und Vorhaben auf EKD- und EKvW-Ebene informiert. Präses Dr. h.c. Annette Kurschus brachte die Haltung, aus der heraus wir als Evangelische Kirche von Westfalen insgesamt unsere Aufgabe angehen, in ihrem mündlichen Bericht auf den Punkt: „Wir müssen noch aufmerksamer hinschauen und noch konsequenter handeln. Das werden wir auch tun.“

Nach Beratung im Tagungs-Berichtsausschuss fasste die Landessynode am 21. November 2018 den Beschluss Nr. 57¹ „Kultursensibler Umgang mit dem Thema ‚Sexualisierte Ge-

¹ Beschluss Nr. 57 der Landessynode der EKvW vom 21. November 2018:

- 1. Die Synode begrüßt den Beschluss der EKD vom 14. November 2018 zu Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche.
- 2. Die Synode unterstützt die Erarbeitung eines Kirchengesetzes für die Evangelische Kirche von Westfalen zur Prävention und Intervention bzgl. sexualisierter Gewalt, wie es im schriftlichen Bericht der Präses angekündigt ist und bittet um eine zeitnahe Umsetzung.
- 3. Kirchenkreise und Kirchengemeinden werden auch in ökumenischen Begegnungen mit Fragen von sexualisierter Gewalt konfrontiert. Dazu hat die VEM einen Verhaltenskodex entwickelt, um für diese Problematik zu sensibilisieren. Die Landessynode empfiehlt Kirchenkreisen und Gemeinden, die Expertise der VEM in diesem Bereich in Anspruch zu nehmen.

walt‘ in ökumenischen Beziehungen“. Grundsätzlich weist die Synode darauf hin, dass Kirchengemeinden und Kirchenkreise auch in ökumenischen Begegnungen mit dem Thema sexualisierte Gewalt konfrontiert werden. Ein sensibler Umgang mit dieser Thematik und die Inanspruchnahme der Expertise der VEM werden empfohlen. Die VEM hatte bereits im Jahr 2008 einen diesbezüglichen Verhaltenskodex verabschiedet.

Explizit begrüßt die Landessynode den Beschluss der EKD-Synode vom 14. November 2018 zu Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche (sog. „11-Punkte-Maßnahmenplan“).

Sie spricht ihre Unterstützung für die Erarbeitung eines Kirchengesetzes der EKvW zu Prävention und Intervention in Bezug auf sexualisierte Gewalt aus und bittet um eine zeitnahe Umsetzung.

Hieran wird im Folgenden angeknüpft und ein Zwischenbericht zum aktuellen Stand der entstehenden Gesamtstrategie „Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“ gegeben.

II. Evangelische Kirche in Deutschland

1. Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Vor dem Hintergrund, dass mehrere Landeskirchen für ihren Bereich gesetzliche Regelungen im Handlungsfeld „Prävention, Intervention und Aufarbeitung in Fällen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ plant und ihren Synoden zur Beschlussfassung vorlegen wollten, entschied sich die EKD Anfang dieses Jahres zur Entwicklung einer „Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ nach Artikel 9 Grundordnung der EKD.

Mit dieser Richtlinie sollen Standards festgelegt werden, die sich an alle Landeskirchen richten, ohne die Verbindlichkeit eines Gesetzes aufzuweisen. Ziel ist, so eine Grundlage für eine gewisse Vereinheitlichung und bessere Vergleichbarkeit der Regelungen in den einzelnen Landeskirchen zu schaffen.

Im Rahmen des Entstehungsprozesses der Richtlinie hat sich die EKvW durch eine umfangreiche Stellungnahme, die gemeinsam und inhaltsgleich mit der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. (Diakonie RWL) erarbeitet wurde, sowie durch personelle Beteiligung an einer Arbeitsgruppe der EKD aktiv eingebracht, um so eine möglichst gute Grundlage für das geplante westfälische Kirchengesetz zu schaffen.

Nach Zustimmung der Kirchenkonferenz der EKD am 4./5. September 2019 hat der Rat der EKD dem Entwurf der Richtlinie in seiner Sitzung am 18./19. Oktober 2019 zugestimmt. Die Richtlinie ist am 21. Oktober 2019 in Kraft getreten.

2. Beginn der Umsetzung des „11-Punkte-Maßnahmenplanes“

Seit der Synode der EKD im letzten Jahr wurde auf EKD-Ebene – mit entsprechenden Konsequenzen für die Gliedkirchen - intensiv an der Umsetzung des Beschlusses „Verantwortung und Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche“ (sog. „11-Punkte-Maßnahmenplan“) und seiner inhaltlichen Weiterentwicklung gearbeitet.

2.1 Zentrale Anlaufstelle.help

Die EKD hat zum 1. Juli 2019 eine zentrale, unabhängige und kostenlose Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und der Diakonie eingerichtet. Die „Zentrale Anlaufstelle.help“ berät Betroffene allgemein über Unterstützungsangebote der evangelischen Kirche und vermittelt an die zuständigen landeskirchlichen und diakonischen Ansprechstellen, wie zum Beispiel die „Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ (FUVSS) im Bereich der EKvW.

Die Internetadresse lautet <https://www.anlaufstelle.help/>

2.2 Institutionelle Aufarbeitung und Dunkelfeldstudie

Die geplante wissenschaftliche Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im evangelischen Kontext (verfasste Kirche und Diakonie) besteht aus vier Modulen:

- Darlegung des aktuellen Forschungsstandes
- Regionale Aufarbeitungsstudien
- Zusammenführung der regionalen Studien zu einer Gesamtanalyse kirchlicher Strukturen/systemischer Bedingungen
- Dunkelfeldstudie.

Ziel ist, durch Aufarbeitung des Vergangenen nachhaltige Strategien für Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe zu ermöglichen.

Bezüglich der ersten drei Module hat die EKD eine öffentliche Ausschreibung von Forschungsaufträgen gestartet, mit der interdisziplinäre Forschungsverbände zur Bewerbung eingeladen werden. Die vollständige Ausschreibung ist veröffentlicht unter:

<https://www.ekd.de/ausschreibung-aufarbeitung-sexualisierte-gewalt-49678.htm>

Die Einbindung der EKvW im Rahmen der regionalen Aufarbeitungsstudien ist noch zu definieren.

Die Dunkelfeldstudie soll nach bisherigen Plänen eine Bevölkerungsbefragung mit repräsentativer Stichprobe umfassen. Sie wird zunächst zurückgestellt. Es wird versucht, eine solche Studie auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu initiieren, weil eine partielle Durchführung nur für den Bereich der evangelischen Kirche/Diakonie aus fachlichen Gründen nicht ratsam ist und auch aus finanzieller Sicht eine Überforderung darstellen würde.

3. Ausblick: EKD-Synode 2019

Auch auf der Herbstsynode der EKD in Dresden steht am 12. November 2019 das Thema „Aufarbeitung sexualisierter Gewalt“ auf der Tagesordnung.

Vorgesehen sind Berichte seitens der evangelischen Kirche und aus Sicht von Betroffenen. Daneben sind mehrere Workshops zu verschiedenen Themenbereichen für die Synodalen unter Beteiligung von Betroffenen (Workshopleitung) geplant.

III. Evangelische Kirche von Westfalen

1. Kirchengesetz der EKvW zum Thema „Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe“

Nachdem die EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Wesentlichen fertiggestellt war, wird derzeit auf der Grundlage des oben genannten Beschlusses der Landesynode 2018 an dem Entwurf eines westfälischen Kirchengesetzes zum Thema gearbeitet. Die EKD-Richtlinie zum Schutz vor sexualisierter Gewalt wird aufgrund der oben beschriebenen Entwicklung als Grundlage dienen.

Mit dem Kirchengesetz verbunden ist die Entwicklung einer landeskirchenweit umzusetzenden Struktur zu Prävention, Intervention, Aufarbeitung und Hilfe im Themenfeld Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung. Diese beinhaltet z. B. die Weiterentwicklung des Systems von Ansprechpersonen hin zu hauptamtlichen Präventions- und Interventionsfachkräften, die Erarbeitung und Implementierung von Schutzkonzepten in jeder Kirchengemeinde und allen weiteren Ebenen und Einrichtungen unserer Landeskirche sowie das Vorhalten von Handlungsleitfäden.

Weitere Regelungsinhalte des Kirchengesetzes können stichwortartig und ausschnitthaft wie folgt beschrieben werden: Verbindliche Definition von Begriffen (z. B. sexualisierte Gewalt), Grundsätze (z. B. Schutzanspruch der Kirche, Abstinenzgebot, Abstandsgebot), Einstellungs- und Tätigkeitsausschlüsse, Maßnahmen im Umgang mit sexualisierter Gewalt, Melde- und Ansprechstelle, Meldepflicht in Fällen sexualisierter Gewalt etc.

Die Erarbeitung des Gesetzesentwurfes im fachlich zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt wird begleitet durch regelmäßige Sitzungen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung der FUVSS und der Diakonie RWL. Auf eigenen Wunsch nehmen als Gäste zwei Vertreter der Lippischen Landeskirche an der Arbeitsgruppe teil.

Aufgrund der einheitlichen Wahrnehmung von verfasster Kirche und Diakonie in der Öffentlichkeit, wäre es wünschenswert, wenn das Kirchengesetz auch im Bereich der Diakonie zur Anwendung gebracht werden könnte. Mit der Einbindung der Diakonie RWL in den Erarbeitungsprozess soll deshalb erreicht werden, dass sich die Diakonie RWL wie auch die einzelnen diakonischen Einrichtungen im westfälischen Vorgehen wiederfinden und dieses letztlich auch für den diakonischen Bereich implementiert wird.

Am 14.10.2019 wurde der erste Entwurf des Kirchengesetzes in einer Runde von Personen unterschiedlicher Expertise vorgestellt und beraten. Die exemplarisch angesprochenen Personengruppen setzten sich – neben der FUVSS und der Diakonie RWL – zusammen aus Superintendentinnen und Superintendenten, Ansprechpersonen aus den Kirchenkreisen sowie einem Vertreter des Amtes für Jugendarbeit der EKvW.

Der weitere Zeitplan gestaltet sich wie folgt:

- Befassung der zuständigen landeskirchlichen Gremien (Landeskirchenamt, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Kirchenleitung) mit dem Gesetzesentwurf Ende 2019.
- Start eines Stellungnahmeverfahrens im Januar 2020. Den Kirchenkreisen wird im Zuge des Stellungnahmeverfahrens empfohlen, gezielt auch fachkundige Gremien und Personen vor Ort, wie z. B. die Ansprechpersonen aus den Kirchenkreisen, einzubeziehen.

- Austausch auf der Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten im Februar 2020.
- Geplante Regionalveranstaltungen in der EKvW zum Thema im Laufe des Jahres 2020.
- Gesetzesvorlage zur Beratung und Beschlussfassung auf der Landessynode 2020.

Mit der Etablierung eines rechtlichen Standards durch das Kirchengesetz wird sich unsere Landeskirche in allen Ebenen klar und eindeutig ihrer institutionellen Verantwortung für den Schutz vor Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung stellen.

Auf Grundlage des verabschiedeten Kirchengesetzes werden dann auch notwendige Gespräche auf dem Weg hin zu einer möglichst gemeinsamen Haltung und einem abgestimmten Vorgehen in Bezug auf den Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt in ökumenischen Begegnungen geführt werden können.

2. Unterstützung für Betroffene und Leitungsverantwortliche

Um Interessierten einen schnellen und unkomplizierten Zugang zu dem Themenfeld zu ermöglichen, ist eine Unterseite der EKvW-Homepage mit zentralen Informationen, Downloads und Links ausgestattet (<https://www.evangelisch-in-westfalen.de/angebote/umgang-mit-verletzungen-der-sexuellen-selbstbestimmung/?L=0>).

Der jetzige Internetauftritt stellt eine Momentaufnahme dar – neue Entwicklungen werden kontinuierlich aufgenommen.

2.1 Beauftragte für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung

Zum 1. Januar 2019 hat die Kirchenleitung der EKvW Kirchenrätin Daniela Fricke zur hauptamtlichen Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung berufen.

Den Betroffenen von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in der Kirche erkennbar als Ansprechperson zur Verfügung zu stehen, zählt zu ihren vordringlichen Aufgaben. Zu hören, zu beraten, Hilfen zu vermitteln, die Aufklärung zu befördern und für die Anliegen der Betroffenen einzutreten – darum geht es vor allem.

Zudem trägt sie Sorge, dass die bereits vorhandenen Strukturen im Bereich der westfälischen Kirche zu einem wirksamen System von Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung ausgebaut und auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden.

Für juristische Fragen im gesamten Themenspektrum kooperiert die Beauftragte intensiv mit Landeskirchenrätin Barbara Roth.

Darüber hinaus repräsentiert Kirchenrätin Fricke Thema und Aufgabe innerhalb der EKvW, auf Ebene der EKD und in der Öffentlichkeit und steht so z. B. für Interviews, Podien, Diskussionsrunden etc. zur Verfügung.

Die Beauftragte unterstützt die Landeskirche beim konsequenten und angemessenen Umgang mit Verdachtsfällen. Dabei arbeitet sie eng mit der FUVSS zusammen.

2.2 Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung (FUVSS)

Bereits seit 2013 wirkt die FUVSS durch die Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben im beschriebenen Themenfeld. Gemeinsam getragen wird die FUVSS von der Diakonie RWL, der EKvW und der Lippischen Landeskirche. Verortet ist sie bei der Diakonie RWL in Düsseldorf. Ihre Aufgaben – wahrgenommen durch Frau Birgit Pfeifer – sind insbesondere:

- Zentrale Anlaufstelle für Betroffene
- Fachliche Unterstützung für Leitungsverantwortliche auf allen Ebenen der Landeskirche (Backoffice, Intervention, Prävention)
- Geschäftsführung der unabhängigen Kommission (Anträge auf „Anerkennung Leid“).

Näheres sh. unter <https://www.fuvss.de/>.

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung des Themas „Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung“ ist auch bei der FUVSS seit geraumer Zeit ein positiv zu bewertendes, steigendes Arbeitsvolumen festzustellen: Das Interesse in den Kirchenkreisen und Einrichtungen, sich mit der Thematik zu befassen, wächst. Ebenso wachsen die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle, in denen die FUVSS als Backoffice Beratung für Leitungsverantwortliche leistet, sowie die Zahl der Kontaktaufnahmen Betroffener. Deshalb ist auch im Interesse effektiver Präventions- und Interventionsarbeit eine personelle Verstärkung der Fachstelle erforderlich. Hierüber befinden sich die drei Trägerinstitutionen der FUVSS im Gespräch.

2.3 Krisen-/Verdachtsfälle

Wie bereits beschrieben, nimmt die Zahl der gemeldeten Verdachtsfälle bzw. der Kontaktaufnahmen durch Betroffene zu. Sowohl die Beauftragte als auch die FUVSS sind an dieser Stelle ansprechbar und haben im vergangenen Jahr zahlreiche Fälle beratend begleitet. Diese Entwicklung schlägt sich auch in den in diesem Jahr eingesetzten Krisenstäben sowie den damit einhergehenden arbeitsrechtlichen und disziplinarrechtlichen Fragestellungen bzw. Konsequenzen nieder.

Betroffene werden durch ein transparentes und proaktives Vorgehen der Kirche ermutigt, ihr Erlebtes aus der Tabuzone zu befreien. Gleichzeitig wächst durch jede Meldung der Erkenntnisgewinn der Kirche über Ursachen und Zusammenhänge von Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung im kirchlichen Bereich und es können gezielt präventive Maßnahmen entwickelt werden. Auf diese Weise wird es Täterinnen und Tätern sukzessive schwerer gemacht, zu agieren. Diese Entwicklung kann nur begrüßt werden.

Entscheidend ist, dass sich die EKvW den Herausforderungen stellt und auf diesem Weg einen Umgang mit dem Thema einübt, der den individuell Beteiligten möglichst gerecht wird und der Komplexität angemessen ist.

2.4 Finanzielle Hilfen

Betroffene sexualisierter Gewalt in Kirche/Diakonie haben im Bereich der EKvW mehrere Möglichkeiten, finanzielle Hilfen zu beantragen.

2.4.1 Anerkennung Leid

Gemäß der „Verfahrensregelung für Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene sexualisierter Gewalt in einer kirchlichen Körperschaft oder Einrichtung im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen oder der Lippischen Landeskirche oder einer diakonischen Körperschaft oder Einrichtung im Bereich des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL“ erhalten Betroffene sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende einer kirchlichen oder diakonischen Körperschaft oder Einrichtung eine pauschale Leistung von 5.000 € in Anerkennung des erlittenen Leides – soweit die Betroffenen zum Tatzeitpunkt minderjährig waren, die Taten verjährt sind und zusätzlich ein institutionelles Versagen vorlag.

Auch wenn die Ev. Kirche im Rheinland ihr Verfahren „Anerkennung Leid“ für den Bereich der verfassten Kirche selbstständig geregelt hat, verbindet die RWL-Ebene die bewusste Entscheidung für eine pauschale finanzielle Leistung – unabhängig von Art und Schwere des erlittenen Unrechtes. Nach gemeinsamer Überzeugung ist in Anerkennung des erlittenen Leides nicht darüber zu urteilen, welche individuell zugesprochene Summe dem erlittenen Leid entspricht. Die Prüfung des Antrags stützt sich allein auf die Plausibilität der gemachten Angaben. Eine weitergehende Prüfung, die für eine individuelle Entschädigung mit Orientierung an Schmerzengeldtabellen notwendig wäre, würde einen intensiveren Vortrag der Betroffenen erfordern und zugleich andere Anforderungen an den Grad der Nachvollziehbarkeit stellen. Dies birgt immer auch die Gefahr der Retraumatisierung und soll daher so weit wie möglich vermieden werden. Eine unabhängige Kommission und – bei abgelehnten Anträgen – eine Beschwerdekommision entscheiden über die eingereichten Anträge.

Die unabhängige Kommission in ihrer jetzigen Besetzung wurde vom Verwaltungsrat der Diakonie RWL am 5. September 2018 im Einvernehmen mit der Kirchenleitung der EKvW und dem Landeskirchenrat der Lippischen Landeskirche berufen. Ihr gehören drei Personen an mit theologischem, juristischem, pädagogischem, psychologischem sowie therapeutischem Sachverstand. Die Kommission hat im Oktober 2018 ihre Arbeit aufgenommen.

Mit der Rückkehr zu einer unabhängigen Kommission und Ablösung der zwischenzeitig berufenen unabhängigen sachverständigen Person wurde der Verstetigung der Antragszahlen sowie dem sich als hilfreich herausgestellten Vertretensein verschiedener Professionen Rechnung getragen.

Betroffene können sich mit ihren Erlebnissen an die FUVSS wenden (<https://www.fuvss.de/fuer-betroffene/anerkennung-leid/>). Sie erhalten dort Beratung und bei Bedarf Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsformulare. Als Geschäftsstelle der unabhängigen Kommission übernimmt die FUVSS die Überprüfung der eingereichten Unterlagen und Schilderungen und bereitet die Entscheidung der Kommission vor. Bei dieser Aufgabe ist der persönliche Kontakt zu den Antragstellern ein wichtiger Aspekt.

Bisher wurden seit 2014 für die Diakonie im Bereich der EKvW sowie für die EKvW (verfasste Kirche) 61 Anträge auf Anerkennung Leid bewilligt und insgesamt Zahlungen in Höhe von 305.000 € geleistet.

2.4.2 Ergänzendes Hilfesystem (institutioneller Bereich)/Fonds Sexueller Missbrauch

Das Ergänzende Hilfesystem im institutionellen Bereich (EHS) richtet sich an Betroffene, die als Kinder oder Jugendliche in staatlichen und nichtstaatlichen, z. B. kirchlichen, Einrichtungen sexuell missbraucht wurden und noch heute an den Folgewirkungen leiden. Grundlage ist eine zwischen EKD und Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Vereinbarung.

Bei den Leistungen handelt es sich ausschließlich um Sachleistungen (z. B. Therapien) bis zu einer Höhe von max. 10.000 € pro Antragsteller (ggf. zuzüglich behinderungsbedingter Mehraufwendungen).

Im institutionellen Bereich gibt die für das EHS eingerichtete Clearingstelle eine Empfehlung an die betroffene Institution (hier: EKvW) weiter. Die Institution entscheidet im Anschluss unabhängig über die beantragte Hilfe und finanziert sie aus eigenen Mitteln.

Die EKvW hat alle bisher erhaltenen sieben Anträge – unter fachkundiger Beratung durch die FUVSS – positiv beschieden und leistet entsprechende Zahlungen.

Auch in diesem Bereich steht die FUVSS für erste, grundsätzliche Informationen zur Verfügung. Näheres ist im Internet nachzulesen: <https://www.fonds-missbrauch.de/>

Weder bzgl. „Anerkennung Leid“ noch bzgl. des Ergänzenden Hilfesystems im institutionellen Bereich kann verlässlich prognostiziert werden, mit wie vielen neuen Anträgen zukünftig zu rechnen ist. Um den fortlaufend entstehenden Zahlungsverpflichtungen der EKvW in diesem Bereich nachzukommen zu können, hat die Kirchenleitung im September 2019 weitere 250.000 € zur Verfügung gestellt.

2.4.3 Übernahme von Rechtsberatkungskosten

Betroffenen, die plausibel vortragen, durch beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende der EKvW in all ihren Gliederungen (verfasste Kirche) in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt worden zu sein, wird durch die Landeskirche angeboten, die Kosten für eine externe, anwaltliche Beratung zu übernehmen. In der Beratung können Betroffene sich von unabhängiger, fachkundiger Seite über die verschiedenen Verfahren und deren Abläufe (insbesondere Strafverfahren und Disziplinarverfahren), die bestehenden Chancen und Risiken sowie ihre Rolle in den verschiedenen Verfahren informieren und sich ggf. durch die Anwältin oder den Anwalt beim Erstellen eines schriftlichen Berichts unterstützen lassen. Dieser Bericht kann sowohl für eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft wie auch für ein innerkirchliches Verfahren Grundlage sein.

Im Bedarfsfall übernimmt die Landeskirche auch für die oder den Betroffenen und eine Begleitperson die Kosten der Anreise zu dem Beratungsgespräch.

Ein solches, freiwilliges Angebot der EKvW unterstützt Betroffene darin, auf einer soliden Kenntnis der rechtlichen Situation eine eigenverantwortliche Entscheidung über die Einleitung offizieller Verfahren treffen zu können. Die Landeskirche erhofft sich durch diesen Schritt, die Belastung für Betroffene zu begrenzen, dadurch die Melde- und Zeugenbereitschaft zu erhöhen sowie geordnete Verfahrensabläufe für alle Beteiligten zu erleichtern.

Es werden Kosten von 300 bis 500 € pro Fall angenommen. Zur Finanzierung hat die Kirchenleitung ebenfalls im September 2019 10.000 € pro Jahr zur Verfügung gestellt. Ob diese Mittel auskömmlich sein werden, hängt von der Inanspruchnahme des Angebotes ab. Hier ist die weitere Entwicklung abzuwarten.

Das entsprechende Bewilligungsschreiben können Betroffene nach plausibler Schilderung des Verdachtsfalles bei der Beauftragten für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung oder bei der FUVSS erhalten. Dieses Verfahren ist erforderlich, um den Überblick über bereits verplante Haushaltsmittel sicherzustellen und nötigenfalls rechtzeitig weitere Finanzmittel zu beantragen.

3. Schulung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

Vor dem Hintergrund der 2016 zwischen der EKD und dem von der Bundesregierung berufenen Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geschlossenen Vereinbarung ist die evangelische Kirche aufgerufen, individuelle Schutzkonzepte in jeder kirchlichen Körperschaft und Einrichtung zu entwickeln, um die Ausnutzung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen zu unterbinden und Übergriffen vorzubeugen (Prävention). Schutzkonzepte beinhalten dabei u.a. eine Risikoanalyse des eigenen Wirkungsbereichs, Strategien zur Reduzierung von und zum Umgang mit Risikofaktoren, Verhalten in Verdachtsfällen sowie Interventionspläne.

Ein essentieller Baustein der vorgenannten Schutzkonzepte ist die Fortbildung aller beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden. Diese Fortbildungen sollen durch sogenannte Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgen. Die dazu ausgebildeten Personen nutzen das Schulungsmaterial „hinschauen - helfen - handeln“, welches die EKD und die Diakonie Deutschland gemeinsam mit Unterstützung eines Fachbeirates von unabhängigen Expertinnen und Experten speziell zu diesem Zweck entwickelt haben (<https://www.hinschauen-helfen-handeln.de/>).

Bisher sind seitens der EKvW zwei jeweils viertägige Schulungen vorbereitet, um insgesamt 30 Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für ihren Einsatz vor Ort zu befähigen. Die Schulungen finden statt am:

- 29./30. Oktober 2019 und 15./16. Januar 2020;
- 1./2. April 2020 und 17./18. Juni 2020.

Die Leitung und Durchführung der Schulungen liegen bei Kirchenrätin Fricke als Beauftragter für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung und Frau Pfeifer (FUVSS) als Fachreferentin.

Zur Finanzierung der Schulungen von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren hat die Landessynode am 21. November 2018 45.000 € aus dem zu erwartenden Kirchensteuer-Mehraufkommen 2018 bereitgestellt. Getragen werden die Seminarkosten einschließlich Übernachtung, Verpflegung und Fahrtkosten.

Es ist sehr erfreulich, dass die erste Schulung mit 15 Plätzen seit Längerem ausgebucht ist und uns auch für die zweite Schulung bereits sechs Platzreservierungen vorliegen. Herzlichen Dank an alle Verantwortlichen für die Benennung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren und deren Bereitschaft, hier tätig zu werden!

Aufgrund der guten Resonanz sind wir zuversichtlich, dass die benannten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren bald mit den Schulungen aller haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen sowie den landeskirchlichen Ämtern, Werken und Einrichtungen beginnen können, um sie in die Lage zu versetzen, für ihren Bereich eigene Schutzkonzepte zu entwickeln.

Daniela Fricke
Barbara Roth